- 397 - ISSN 0932-0105

15. Evangelische Landessynode

Beilage 31

Ausgegeben im Juni 2016

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 669), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4 Eingeschränkter oder fehlender Unterrichtsauftrag

Bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer, deren Verpflichtung zum Religionsunterricht auf Antrag aus persönlichen Gründen herabgesetzt oder erlassen wird, entspricht jede nicht erteilte Wochenstunde einer Einschränkung des Dienstauftrages gemäß § 3 Absatz 1 um 3 %. Das gilt nicht, wenn dies aus Krankheits- oder Altersgründen erfolgt."

2. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- "(4) Besoldungs- und versorgungsberechtigte Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Ehegatten im nichtkirchlichen öffentlichen oder einem dem öffentlichen oder kirchlichen Dienst vergleichbaren Dienst stehen, oder aus einem solchen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt sind, erhalten Familienzuschlag höchstens in dem Umfang, dass die Familienzuschläge oder entsprechende Zuschläge beider Ehegatten zusammengerechnet nicht höher sind als der Betrag, der den beiden Ehegatten nach § 41 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung zustehen würde, wenn sie beide im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst stünden. Entsprechendes gilt, wenn einer anderen Person der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags ab dem zweiten Kind zustünde."
- 3. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe "§ 6 Absatz 2 Württ. PfG" durch die Angabe "§ 7 Absatz 2 Württ.PfG" ersetzt.
- 4. In § 20 wird die Angabe "§ 6 Württ.PfG" durch die Angabe "§ 7 Württ.PfG" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Begründung

A. Wesentlicher Inhalt

Bislang führte die Befreiung eines Gemeindepfarrers oder einer Gemeindepfarrerin vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen lediglich zu einer Verminderung der Dienstbezüge um die durchschnittlichen Vertretungskosten für jede nicht erteilte Unterrichtsstunde. In einigen Fällen hat dies sogar dazu geführt, dass durch Befreiungen vom Religionsunterricht Freiräume zur Ausübung gut bezahlter Nebentätigkeiten geschaffen wurden.

Eine Minderung des Versorgungsanspruchs war – auch bei zunehmend langjährigen Befreiungen aus persönlichen Gründen – im Gegensatz zu anderen Einschränkungen des Dienstauftrages hiermit nicht verbunden.

Im Wesentlichen bewirkt dieser Gesetzesentwurf, dass eine Reduzierung des Religionsunterrichtsdeputates von Gemeindepfarrerinnen und-pfarrern nicht mehr nur tatsächlich sondern auch rechtlich einer Einschränkung des Dienstauftrages entspricht, so dass die Besoldung und die Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit – ebenso wie bei eingeschränkten Dienstaufträgen allgemein – künftig nur noch im Umfang einer festgelegten anteiligen zeitlichen Inanspruchnahme erfolgt.

B. Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:

 Künftig bedeutet jede Reduzierung des Religionsunterrichtsdeputates aus persönlichen (nicht: dienstlichen) Gründen (außer aus Gesundheits- oder Altersgründen) eine entsprechende Reduzierung des Dienstauftragsumfangs anstelle eines bloßen Abschlags bei den Dienstbezügen.

Damit wirkt sich die Befreiung vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen künftig nicht mehr nur auf die monatlichen Bezüge, sondern gemäß § 5 Absatz 3 Württ. Pfarrerversorgungsgesetz entsprechend auch auf die anrechenbare ruhegehaltfähige Dienstzeit aus.

Eine durch den Oberkirchenrat aus dienstlichen Gründen veranlasste Befreiung bleibt ohne Auswirkungen auf Besoldung und Versorgung. Ebenso verhält es sich mit Befreiungen, die aus Gesundheitsgründen oder altershalber erfolgen.

- Die neue Formulierung entspricht der bisherigen Handhabung und dient der besseren Verständlichkeit. Sie wurde an die entsprechende klarere Formulierung von § 4 Absatz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz angepasst.
- 3. Redaktionelle Änderungen
- 4. Redaktionelle Änderungen.